

# Niedersächsisches Gesetz zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz - NFVG -)

vom 13.9.2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert am 18.12.2025 (Nds. GVBl. Nr. 106)

## Inhalt

<b>Erster Abschnitt Grundlagen für den Finanzausgleich</b>	<b>1</b>
§ 1 Verteilungsmasse	1
§ 2 Übertragener Wirkungskreis	1
§ 3 (gestrichen)	1
<b>Zweiter Abschnitt Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs</b>	<b>1</b>
§ 4 Leistungen für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben	1
§ 5 Leistungen für Systembetreuung in Schulen	2
§ 5 a Leistungen für Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz	2
§ 6 Kostenausgleich bei Zuständigkeitsänderungen im kommunalen Bereich	3
§ 7 Verteilungs- und Zahlungsmodalitäten	3
<b>Dritter Abschnitt Sonstige Regelungen</b>	<b>3</b>
§ 8 Kostenverteilung zum Unterhaltsvorschussgesetz	3
<b>Dritter Abschnitt Schlussbestimmung</b>	<b>3</b>
§ 9 In-Kraft-Treten	3

## Erster Abschnitt Grundlagen für den Finanzausgleich

### § 1 Verteilungsmasse

Der einheitliche Vomhundertsatz für die Ermittlung der Höhe der Finanzzweisungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) beträgt 15,50 vom Hundert.

### § 2 Übertragener Wirkungskreis

Bei der Festsetzung der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 NFAG werden

- für das Haushaltsjahr 2014 für kreisfreie Städte 48,08 Euro und für Landkreise 52,34 Euro,
- ab dem Haushaltsjahr 2015 für kreisfreie Städte 49,50 Euro und für Landkreise 53,89 Euro,
- ab dem Haushaltsjahr 2016 für kreisfreie Städte 50,25 Euro und für Landkreise 55,09 Euro,
- ab dem Haushaltsjahr 2017 für kreisfreie Städte 51,39 Euro und für Landkreise 56,34 Euro,
- ab dem Haushaltsjahr 2018 für kreisfreie Städte 52,42 Euro und für Landkreise 57,47 Euro,
- ab dem Haushaltsjahr 2019 für kreisfreie Städte 53,65 Euro und für Landkreise 58,82 Euro,
- ab dem Haushaltsjahr 2020 für kreisfreie Städte 52,59 Euro und für Landkreise 59,29 Euro,
- ab dem Haushaltsjahr 2021 für kreisfreie Städte 54,91 Euro und für Landkreise 61,90 Euro,
- ab dem Haushaltsjahr 2022 für kreisfreie Städte 55,67 Euro und für Landkreise 62,76 Euro,
- ab dem Haushaltsjahr 2023 für kreisfreie Städte 56,79 Euro und für Landkreise 64,02 Euro,
- ab dem Haushaltsjahr 2024 für kreisfreie Städte 57,24 Euro und für Landkreise 64,53 Euro,
- ab dem Haushaltsjahr 2025 für kreisfreie Städte 59,97 Euro und für Landkreise 65,54 Euro und
- ab dem Haushaltsjahr 2026 für kreisfreie Städte 63,26 Euro und für Landkreise 69,14 Euro

für jede Einwohnerin und jeden Einwohner zugrunde gelegt.

### § 3 (gestrichen)

#### Zweiter Abschnitt

#### Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs

### § 4 Leistungen für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben

(1) Die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen erhalten jährlich vom Land für den Ausgleich

- der Verwaltungskosten bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz 8 900 000 Euro und
- der im Zuge der Auflösung der Mittelbehörden kommunalisierten Aufgaben auf dem Gebiet
  - der Zulassung zum Straßenverkehr 100 000 Euro,
  - des Forstwirtschaftsrechts 660 000 Euro,
  - des Straßen- und Wegerechts 430 000 Euro und
  - des Jagderechts 300 000 Euro.

(2) Die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die großen selbständigen Städte erhalten jährlich vom Land für den Ausgleich der im Zuge der Auflösung der Mittelbehörden kommunalisierten Aufgaben auf dem Gebiet

- des Städtebaurechts 510 000 Euro,
- des Heimrechts 210 000 Euro,
- der Aufsicht über wirtschaftliche Vereine 60 000 Euro,
- des Schornsteinfegerwesens 60 000 Euro,
- der Straßensordnernutzungen 280 000 Euro, und
- des Deichrechts 160 000 Euro.

(3) Die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden erhalten jährlich vom Land für den Ausgleich

- der Verwaltungskosten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Wohnraum- und Wohnquartierfördergesetz 6 440 000 Euro. und
- der im Zuge der Auflösung der Mittelbehörden kommunalisierten Aufgaben auf dem Gebiet
  - des Denkmalschutz- und Denkmalpflegerechts 500 000 Euro und
  - des Personenstandswesens 210 000 Euro.

(4) Die Landkreise und die Region Hannover erhalten vom Land jährlich für den Ausgleich der im Zuge der Auflösung der Mittelbehörden kommunalisierten Aufgaben auf dem Gebiet der Städtebauförderung 370 000 Euro. Bei der Verteilung dieser Mittel bleiben die Einwohnerzahlen der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen und der großen selbständigen Städte unberücksichtigt.

(5) Die Landkreise und die Region Hannover erhalten vom Land jährlich für den Ausgleich der im Zuge der Auflösung der Mittelbehörden kommunalisierten Aufgaben auf dem Gebiet

- des Städtebaurechts 1 800 000 Euro. und
- der Abfallvermeidung und der Abfallwirtschaft 30 000 Euro.

Bei der Verteilung dieser Mittel bleiben die Einwohnerzahlen der Stadt Göttingen und der großen selbständigen Städte unberücksichtigt.

(6) Die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte und die Stadt Göttingen erhalten jährlich vom Land für den Ausgleich der im Zuge der Auflösung der Mittelbehörden kommunalisierten Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzrechts 3 350 000 Euro.

(7) Die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen und die großen selbständigen Städte erhalten

vom Land für den Ausgleich der im Zuge der Auflösung der Mittelbehörden kommunalisierten Aufgaben auf dem Gebiet des Wasserrechts im Jahr 2011 2 530 000 Euro und ab dem Jahr 2012 jährlich 2 660 000 Euro. Sie erhalten, soweit ihnen die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden übertragen sind, für den Ausgleich der im Zuge der Umsetzung der Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ neu zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzrechts jährlich weitere 4 900 000 Euro.

(8) Die Ausgleichszahlungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b bis d, Absatz 2 Nrn. 5 und 6 sowie den Absätzen 6 und 7 werden abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 nach dem Verhältnis der Fläche der kommunalen Körperschaft am 31. Dezember des Vorvorjahres zur Fläche aller betroffenen kommunalen Körperschaften zum selben Stichtag verteilt.

### **§ 5 Leistungen für Systembetreuung in Schulen**

(1) Die Schulträger nach den §§ 102 und 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) erhalten vom Land für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke in den Schulen jährlich 11 000 000 Euro, davon 4 700 000 Euro für die allgemeinbildenden Schulen und 6 300 000 Euro für die berufsbildenden Schulen. Der Betrag für die allgemeinbildenden Schulen wird auf die Schulträger allgemeinbildender Schulen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen und der Zahl der Kinder in Schulkindergärten aufgeteilt. Der Betrag für die berufsbildenden Schulen wird auf die Schulträger berufsbildender Schulen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen aufgeteilt. Der Aufteilung werden die Schülerzahlen und die Zahl der Kinder in Schulkindergärten am Stichtag der Schulstatistik des Vorjahrs zugrunde gelegt. Vom Land getragene Kosten für die Systembetreuung bei berufsbildenden Schulen eines Schulträgers werden von dem Betrag, der nach Satz 3 auf den Schulträger der Schule entfällt, abgezogen.

(2) Die Schulträger nach Absatz 1 erhalten vom Land für die Verwaltungstätigkeit in den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen jährlich 8 000 000 Euro. Der Betrag wird auf die Schulträger allgemeinbildender Schulen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen und der Zahl der Kinder in Schulkindergärten aufgeteilt. Der Aufteilung werden die Schülerzahlen und die Zahl der Kinder in Schulkindergärten am Stichtag der Schulstatistik des Vorjahrs zugrunde gelegt.

(3) Die Landesregierung überprüft die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2021.

### **§ 5 a Leistungen für Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz**

(1) Die für die Aufgaben der Wohngeldbehörde nach dem Wohngeldgesetz zuständigen Kommunen sowie die zur Durchführung dieser Aufgaben herangezogenen Kommunen erhalten vom Land für den Ausgleich der zusätzlichen notwendigen Verwaltungskosten für die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz aufgrund des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2160)

1. bis zum 30. November 2025 36 146 000 Euro,
2. bis zum 30. September 2026 14 923 000 Euro und
3. ab dem Jahr 2027 bis zum 30. September eines jeden Jahres einen Betrag in Höhe des um 2 vom Hundert erhöhten Betrages des Vorjahres.

(2) <sup>1</sup>Die Ausgleichsbeträge nach Absatz 1 werden nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 auf die einzelnen Kommunen verteilt. <sup>2</sup>Ein Teilbetrag des Betrages nach Absatz 1 Nr. 1 in Höhe von 21 515 000 Euro wird auf die Kommunen nach dem Verhältnis der Anzahl ihrer jeweiligen Entscheidungen über Wohngeld im Jahr 2023 zu der Anzahl der Entscheidungen über Wohngeld aller Kommunen in demselben Jahr nach der Wohngeldstatistik verteilt. <sup>3</sup>Der restliche Teilbetrag wird auf die Kommunen nach dem Verhältnis der Anzahl ihrer jeweiligen Entscheidungen über Wohngeld im Jahr 2024 zu der Anzahl der Entscheidungen über Wohngeld aller Kommunen in demselben Jahr nach der Wohngeldstatistik verteilt. <sup>4</sup>Die Beträge nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 werden auf die Kommunen jeweils nach dem Verhältnis der Anzahl ihrer jeweiligen Entscheidungen über Wohngeld des jeweiligen Vorjahres zu der Anzahl der Entscheidungen über Wohngeld aller Kommunen in demselben Jahr nach der Wohngeldstatistik verteilt. <sup>5</sup>Liegt für eine Berechnung nach Satz 4 die Anzahl der Entscheidungen über Wohngeld nach der Wohngeldstatistik des jeweiligen Vorjahres bis zum 31. Juli eines Jahres nicht vor, so ist die Anzahl der Entscheidungen über Wohngeld nach der Wohngeldstatistik des jeweiligen Vorvorjahres maßgeblich.

(3) <sup>1</sup>Die Landesregierung überprüft den Ausgleich nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2025. <sup>2</sup>Wenn die Summe der in den Jahren 2023 und 2024 ergangenen Bewilligungen von Erstanträgen und Ablehnungen nach der Wohngeldstatistik um mehr als 10 vom Hundert von der Zahl 176 000 abweicht, soll der Ausgleich nach Absatz 1 angepasst werden.

### **§ 5 b Leistungen für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes**

Die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte und die Landeshauptstadt Hannover erhalten vom Land für die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden im Bereich des gesundheitsbezogenen Verbraucherschutzes im Jahr 2026 20 000 000 Euro und in den Jahren 2027 und 2028 jeweils 10 000 000 Euro. Die Beiträge nach Satz 1 werden jeweils zur Hälfte nach dem Verhältnis

1. der Einwohnerzahl der Kommune nach Satz 1 zu der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in Niedersachsen zum Stichtag 30. Juni 2025 und
2. des Viehbestandes in Großvieheinheiten der Kommune nach Satz 1 zu dem Viehbestand in Großvieheinheiten in Niedersachsen

verteilt. Der Viehbestand ergibt sich aus der von der Landesstatistikbehörde zusammengestellten Landwirtschaftszählung 2020. Die Leistungen werden bis zum 30. September eines jeden Jahres erbracht. Abweichend von § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes gilt die Stadt Göttingen bei der Anwendung von Satz 1 als kreisangehörige Gemeinde.

### **§ 5 c Leistungen für die Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs**

(1) Für die Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) in der ab dem 1. August 2026 geltenden Fassung erhalten die Kommunen, die nach den §§ 102 und 195 NSchG Schulträger von öffentlichen Schulen mit Primarbereich sind, vom Land

1. im Jahr 2026 1 269 000 Euro,
2. im Jahr 2027 4 322 000 Euro,
3. im Jahr 2028 7 376 000 Euro,
4. im Jahr 2029 10 335 000 Euro und
5. ab dem Jahr 2030 12 214 000 Euro.

Die Leistungen werden bis zum 30. September eines jeden Jahres erbracht.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 Satz 1 werden auf die einzelnen Kommunen nach dem Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die den Primarbereich einer öffentlichen Schule in Trägerschaft dieser Kommune besuchen, zu der Zahl aller Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen den Primarbereich einer öffentlichen Schule besuchen, aufgeteilt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach der Schulstatistik des Vorjahrs.

(3) Eine Kommune nach Absatz 1 Satz 1, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, hat für jede öffentliche Schule mit Primarbereich in ihrer Trägerschaft, die nicht als Ganztagschule nach § 23 Abs. 1 NSchG geführt wird, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Betrag weiterzuleiten, den sie im Rahmen der Aufteilung der Beträge nach Absatz 2 nach dem Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die den Primarbereich dieser Schule besuchen, zu der Zahl aller Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen den Primarbereich einer öffentlichen Schule besuchen, erhalten hat. Ist die Kommune eine Gemeinde, die gemäß § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204), im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe der Betreuung von Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs in Tageseinrichtungen wahnimmt, so wird bei der Berechnung des weiterzuleitenden Betrages nach Satz 1 die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich, die eine Schule nach Satz 1 besuchen, um die von der Gemeinde zur Förderung von Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs in Tageseinrichtungen bereitgestellten Plätze verringert. Die Zahl der von der Gemeinde zur Förderung der Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs in Tageseinrichtungen bereitgestellten Plätze richtet sich nach den im Vorjahr beim Landesjugendamt in dieser Gemeinde genehmigten

Plätzen, und die Zahl der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach der Schulstatistik des Vorjahres. § 6 Kostenausgleich bei Zuständigkeitsänderungen im kommunalen Bereich

(1) Wird einer Kommune durch das Land nicht nur für einen Einzelfall eine Aufgabe übertragen oder zugewiesen, deren Erfüllung nach den Rechtsvorschriften einer anderen Kommune obliegt, und wird zwischen den beteiligten Kommunen eine Vereinbarung über einen Kostenausgleich oder einen Verzicht auf einen Kostenausgleich nicht getroffen, so erstattet die von der Aufgabe entlastete Kommune der anderen Kommune die durch die Übertragung oder Zuweisung der Aufgaben verursachten notwendigen, pauschaliert zu berechnenden Kosten, soweit diese nicht durch Erträge gedeckt sind oder gedeckt werden können oder durch Finanzzuweisungen des Landes für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ausgeglichen werden. Die Kostensetzen sich zusammen aus Verwaltungskosten und Zweckkosten. Die entlastete Kommune erstattet jedoch höchstens einen Betrag in Höhe der bei ihr durch die Übertragung oder Zuweisung entfallenden Kosten, soweit diese nicht zuvor durch Erträge gedeckt waren oder hätten gedeckt werden können.

(2) Geht als Folge einer Aufgabenübertragung oder -zuweisung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 eine weitere Aufgabe auf die Kommune über, so ist für diese Aufgabe Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Aufgabenübertragungen und -zuweisungen, die vor dem 1. Januar 2013 vorgenommen wurden und für die eine Erstattungspflicht nach § 6 Abs. 3 der allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. November 2012 (Nds. GVBl. S. 436), nicht bestand.

## **§ 7 Verteilungs- und Zahlungsmodalitäten**

(1) Für die Bestimmung der Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt § 17 NFAG entsprechend.

(2) Die Leistungen nach diesem Abschnitt werden auf der Grundlage der Einwohnerzahl nach Absatz 1 verteilt, soweit nichts anderes geregelt ist. Stehen einer kreis- oder regionsangehörigen Gemeinde Leistungen unmittelbar selbst zu, so bleibt deren Anteil am Verteilungsschlüssel bei der Berechnung des Anteils des jeweiligen Landkreises oder der Region, dem oder der sie angehört, unberücksichtigt.

(3) Die Leistungen werden bis zum 20. Juni eines jeden Jahres erbracht, soweit nichts anderes geregelt ist. Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 21 Abs. 5 NFAG gelten entsprechend.

### *Dritter Abschnitt Sonstige Regelungen*

## **§ 8 Kostenverteilung zum Unterhaltsvorschussgesetz**

(1) Von den Geldleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz tragen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Körperschaften 20 vom Hundert.

(2) Von den nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes eingezogenen Beträgen führen die für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen kommunalen Körperschaften 40 vom Hundert an das Land ab.

### *Dritter Abschnitt Schlussbestimmung*

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.